Regeln für die EU-Standard-Überweisung (EU-Binnenzahlung) im PAYMUL AZV

Es ist ein erklärtes Ziel der europäischen Banken, den grenzüberschreitenden EU-Binnenzahlungsverkehr und den Inlandszahlungsverkehr bis zum Jahr 2010 zu homogenisieren. Zunächst bleiben jedoch noch einige Unterschiede aufrecht, da EU-Standard-Überweisungen bis auf weiteres über die Infrastrukturen des Auslandszahlungsverkehrs abgewickelt werden. Das bedeutet:

1) Man muss EU-Standard-Überweisungen und Inlandsüberweisungsaufträge getrennt erteilen. Sie können nicht in einem Sammelauftrag gemischt angenommen werden.
2) Bei elektronischer Auftragserteilung mittels Datenbestand sind die Regeln des PAYMUL AZV einzuhalten.

Damit ein Auslands-Überweisungsauftrag als EU-Standard-Überweisung abgewickelt werden kann, muss er zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) die Überweisung ergeht auf ein Konto, welches in der EU geführt wird
(2) die Überweisungsbetrag ist in Euro angegeben
(3) der Überweisungsbetrag übersteigt nicht 50.000 EUR
(4) im Überweisungsauftrag ist die Kontoverbindung des Begünstigten als IBAN und BIC angeführt und diese Angaben sind richtig
(5) Durchführungsspesen werden zwischen Auftraggeber und Begünstigten geteilt, d.h. Auftraggeber zahlt die im Inland anfallenden Spesen, Begünstigter die in seinem Land anfallenden Spesen

Diese Voraussetzungen sind keine willkürliche Festlegung der österreichischen Kreditinstitute, sondern ein europaweit festgelegter Standard, welcher durch das EU-Recht größtenteils vorgegeben ist.

Zu den einzelnen Voraussetzungen und zu ihrer Auswirkung auf die Kodierung im PAYMUL:

ad (1) die Überweisung ergeht auf ein Konto, welches in der EU geführt wird.

Ein Konto gilt als "innerhalb der EU geführt", wenn die kontoführende Bank bzw. kontoführende Bankfiliale ihren Sitz in einem EU-Staat hat.
Die Gutschrift aus dem Überweisungsauftrag muss auf das Bankkonto des Begünstigten erfolgen. Aufträge, die mittels Scheck oder in Form von Bargeld an den Begünstigten ausgezahlt werden müssen, können nicht zu Standard Konditionen abgewickelt werden.

Bei EU-Standard-Überweisungen darf im PAYMUL das Segment PAI in Segmentgruppe 11 nicht verwendet werden !

Damit können bei EU Standard-Überweisungen auch keine anderen, zusätzlichen Aufgaben an die Durchführung des Auftrags geknüpft werden, z.B. Aviso. Dies ist notwendig, um den Auftrag bis zur Gutschrift am Konto des Begünstigten automatisch abwickeln (STP=straight through processing) zu können

ad (2) Überweisungsbetrag in Euro

Bedeutet z.B., dass Sie einen Euro-Betrag (EUR) zu Inlandskonditionen nach England überweisen können aber keinen Betrag in Britischen Pfund (GBP). Analoges gilt für die Währungen jener Länder der EU, die noch nicht Teil der Währungsunion sind. Das gesamteuropäische Clearing System ist aus Effizienzgründen bereits jetzt auf eine einzige Währung, den EUR, ausgelegt.

Im PAYMUL heißt dies, dass das MOA Segment der Segmentgruppe 11 so aussieht:
`MOA+9:541,35:EUR'` Abgesehen von der Betragshöhe sind keine anderen Varianten möglich. Auch Gegenwertsaufträge können nicht als EU-Standard-Überweisungen abgewickelt werden.

ad (3) Wieso nur Beträge bis maximal 50.000 EUR ?

Über diesen Betrag hinaus bestehen noch in vielen Ländern (auch in Österreich) devisenstatistische Meldeverpflichtungen der Banken gegenüber der Zentralbank. Solche Aufträge können daher nicht ohne Eingriffe erledigt werden. Eine kostenminimierende, automatische Abwicklung ist daher nicht möglich.

Bei EU-Standard-Überweisungen dürfen im PAYMUL die Segmentgruppen 9 und 15 (GIS ....) nicht verwendet werden !

ad (4) Angabe der Kontoverbindung des Begünstigten "als IBAN und BIC"

Die Schreibweise der Kontoverbindung ist in den einzelnen EU-Ländern sehr unterschiedlich. In manchen Ländern gibt es einen nationalen Bank Code, der im Inlandszahlungsverkehr verwendet wird, in anderen Ländern ist dieser ein Teil der landesweit genormten Kontonummer oder er wird, ohne abzusetzen, an die Kontonummer angehängt. Mancherorts sind auch Sonderzeichen Teil der Kontonummer, die in einem Land angeführt werden müssen, im anderen Land jedoch wegzulassen sind.
Für die Einführungen eines "Inlandszahlungsverkehr über ganz Europa", ist die Normierung der Darstellung und Angabe der Kontoverbindung eine wesentliche Voraussetzung. Für die Einführung des europäischen Binnenzahlungsverkehrs hat man sich auf folgende Normierung geeinigt:

(**BIC**: steht für "Bank Identifier Code". Der BIC, manchmal auch SWIFT-Code genannt.

Im Feld C088:3433 des FII Segments in Segmentgruppe 12 muss bei EU-Standard-Überweisungen der BIC der Bank des Begünstigten angegeben sein.

IBAN: steht für "International Bank Account Number".
Stelle 3 und 4 der IBAN sind immer numerisch und stellen eine Prüfziffer dar, die sich aus den übrigen Zeichen und Ziffern errechnet. Dieser Rechenvorgang ist weltweit normiert.
Mithilfe der Prüfziffer stellt die beauftragte Bank schon bei Annahme des Auftrages fest, ob die angegebene IBAN richtig sein kann, obwohl es die IBAN eines Kontos ist, welches bei einer anderen Bank irgendwo in Europa geführt wird. Tipp- bzw. Schreibfehler beim Erstellen des Auftrages werden solcherart rechtzeitig erkannt und vor Weiterleitung des Auftrages abgefangen.

Im Feld C078:3194 des FII Segments in Segmentgruppe 12 muss bei EU-Standard-Überweisungen die IBAN des Begünstigten angegeben sein. Daher kann im Feld 3207 (Land) keine Angabe gemacht werden. IBAN und dieses Feld schließen einander aus.

Nur die richtige Angabe von BIC und IBAN für die Kontoverbindung des Begünstigten ermöglicht überall innerhalb der EU die vollautomatische Durchführung (STP) von grenzüberschreitenden Überweisungen.

Ihre eigene BIC und IBAN (die jene in den Zahlungsauftrag eintragen müssen, die vom Ausland an Sie überweisen) erhalten Sie von Ihrer Bank. Diese IBAN+BIC werden auch am Kontoauszug angedruckt ! Führen Sie BIC und IBAN auf Ihren Rechnungen an !

Die IBAN+BIC des Begünstigten muss Ihnen dieser bekannt geben! Verlangen Sie von Ihren Geschäftspartnern in der EU dringend diese Information. Errechnen Sie sich auf keinen Fall die IBAN Ihrer Geschäftspartner selbst! Die Gefahr, dass Sie eine falsche IBAN produzieren, ist sehr hoch. Da Ihre Bank solche IBANs nicht als falsch erkennen kann, führen Überweisungen mit formal richtiger

aber inhaltlich falscher IBAN zu kostspieligen Rückleitungen, deren Kosten die Bank an den Auftraggeber weiterverrechnen muss.

ad (5) Spesenteilung

Da EU-Standard-Überweisungen zu Inlandskonditionen durchgeführt werden, ist eine einseitige Übernahme aller Bankspesen durch den Auftraggeber nicht mehr möglich. Ebenso nicht die Überwälzung aller Bankspesen auf den Begünstigten. Die einzige zulässige Abrechnungsvariante ist daher, dass der Auftraggeber die im Inland anfallenden Bankspesen übernimmt und der Begünstigte die Spesen im Ausland. (Diese Spesenoption wird im Fachjargon mit "shared", Abkürzung SHA, bezeichnet).

Bei EU-Standard-Überweisungen kann im Segment FCA der Segmentgruppe 11 das Feld 4471 nur den Wert "**14**" annehmen. Am besten ist es, dieses Segment für EU-Standard-Überweisungen überhaupt wegzulassen ! Dann darf aber auch nicht auf B-Level ein FCA mit einem anderen Wert als "14" vorhanden sein.

(A) ein aus der Nachricht herausgegriffener C-Level

SEQ++12'	(1)
MOA+9:6751,25:EUR'	(2)
RFF+PQ:64783321/2003'	(3)
FII+BF+GB29NWBK60161331926819:Bycroft Walter:6 Arlington str. SW1A 1RE+NWKBGBLL:25:5'	(4)
PRC+11'	
FTX+PMD+++AGREED REDUCTION of:ORIGINAL INVOICE AMOUNT'	(5)

(1) Annahme es handelt sich um die 12. Einzelüberweisung im Rahmen eines Sammelauftrages

(2) Überweisungsbetrag in Euro angegeben, Betrag nicht größer als 50.000 EUR

(3) Referenz für den Begünstigten, hier wahrscheinlich die Nummer der Rechnung, die mit dieser Überweisung bezahlt wird

(4) Kontoverbindung des Begünstigten: IBAN (GB29NWBK60161331926819) im Feld 3194, der Name und Adresse des Begünstigten im Feld 2 x 3192, die Bank des Begünstigten ist in Form der BIC (NWKBGBLL) angegeben. Eine andere Variation zur Angabe der Kontoverbindung des Begünstigten ist für EU-Standard-Überweisungen nicht möglich. ACHTUNG: das Feld 3207 darf nicht belegt werden ! Die Landesangabe GB ist bereits Teil der IBAN. Durch das Weglassen der Landangabe in 3207 weist man darauf hin, dass es sich im Feld 3194 um eine IBAN handelt. (Wenn dort keine IBAN, sondern eine normale Kontonummer eingetragen wäre, müsste man das Feld 3207 mit dem Landescode befüllen.)

(5) Obwohl bereits eine Referenz für den Begünstigten angegeben ist, hat der Auftraggeber noch einen kurzen erklärenden Text hinzugefügt. Offensichtlich wurde hier weniger als der Rechnungsbetrag überwiesen.

(B) Zum B-Level für EU-Standard-Überweisungen

EU-Standard-Überweisungen sind nicht speziell gekennzeichnet. Sie haben im BUS-Segment der SGr. 4 im Feld 3279 (Geographischer Bereich) genauso den Wert IN (für international) wie jede andere Auslandsüberweisung. Sie müssen daher auch nicht von anderen Auslandsüberweisungen getrennt in eigene Auftragsbestände zusammengefasst werden.

Da aber gewisse Angaben auf B-Level für EU-Standard-Überweisungen keinen Sinn machen, aber für andere normale Auslandsüberweisungen im selben Auftragsbestand notwendig sein könnten, empfiehlt sich eine Trennung. Man muss sich bewusst sein, dass EU-Standard-Überweisungen gleich viel kosten wie Inlandsüberweisungen und Auftragsoptionen, die es im normalen Auslandszahlungsverkehr gab bzw. noch gibt, nicht mehr serviciert werden können.

Welche Angaben auf B-Level machen für EU-Standard-Überweisungen keinen Sinn und sind daher zu vermeiden:

Segmentgruppe 4	BUS-Segment	Feld C551:4383	nur der Wert TRF ist zulässig
	FCA-Segment	Feld 4471	nur Wert 14 ist zugelassen
Segmentgruppe 5	MOA-Segment	Die Auftragssumme des Bestands muss in EUR angegeben sein. Es muss ein MOA+**9** sein	
	CUX DTM RFF	können nicht verwendet werden	
Segmentgruppe 8	INP-Segment	Dient zur Auswahl, ob Sammel- oder Einzelabrechnung. Der Auswahl des Kunden, ob der gesamte Auftragsbestand in einer Summe von seinem Konto abgebucht wird oder nicht, kann (muss) nicht entsprochen werden, wenn in diesem Bestand EU-Standard-Überweisungen und sonstige Auslandsüberweisungen gemischt auftreten.	